

Gemeinde Baltmannsweiler  
Landkreis Esslingen

## **Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Hohengehren**

Aufgrund der §§4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983, geändert durch Gesetze vom 23.07.1984 und 17.12.1984 hat der Gemeinderat der Gemeinde Baltmannsweiler am 09.10.1986 folgende Benutzungsordnung beschlossen.

### **§1 Allgemeines**

- (1) Das Bürgerhaus Hohengehren ist Eigentum der Gemeinde Baltmannsweiler.
- (2) Diese Benutzungsordnung soll der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit bei der Benutzung des Bürgerhauses dienen. Sie ist für alle Personen, die sich im Bürgerhaus aufhalten, verbindlich. Mit Betreten des Bürgerhauses unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Art.

### **§ 2 Zweckbestimmung Überlassung des Gebäudes**

- (1) Das Bürgerhaus wird vorrangig den örtlichen Vereinen, Organisationen und Vereinigungen sowie den Kirchen zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Räume des Bürgerhauses dienen insbesondere der Durchführung kultureller Veranstaltungen sowie Versammlungen und dem Übungsbetrieb der Kulturschaffenden Vereine.
- (3) Auswärtige Veranstalter werden nur ausnahmsweise und mit Genehmigung des Gemeinderats zugelassen.
- (4) Bei Vorliegen eines außerordentlichen Anlasses kann der Gemeinderat auch die Überlassung an einzelne Einwohner der Gemeinde zulassen.
- (5) Die regelmäßige Benutzung des Bürgerhauses durch den in § 2 Abs. 1 dieser Ordnung näher bezeichneten Personenkreis erfolgt im Rahmen eines Belegungsplans. Dieser Plan wird von der Gemeindeverwaltung in Zusammenarbeit mit den Beteiligten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich.
- (6) Anträge auf Überlassung der Räumlichkeiten sind in der Regel 2 Monate vor der Veranstaltung schriftlich beim Bürgermeisteramt zu stellen. Die Anträge müssen Angabe über den Veranstalter, die Art und Zeitdauer, sowie Angaben über etwaige Eintrittspreise enthalten.
- (7) Die Benutzung darf erst nach ausdrücklicher Genehmigung erfolgen.
- (8) Bei mehreren Anträgen für den gleichen Termin entscheidet der zeitliche Eingang des Antrags. Im Übrigen haben die im Veranstaltungskalender aufgeführten, sowie Veranstaltungen der Gemeinde Vorrang.
- (9) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Genehmigungen u.ä. erforderlich sind, hat der Veranstalter diese auf eigene Kosten und Verantwortung einzuholen. Insbesondere ist der Veranstalter für die Einhaltung der feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

### § 3

#### Verwaltung, Aufsicht, Reinigung

- (1) Das Bürgerhaus und die dazugehörigen Einrichtungen werden von der Gemeinde verwaltet.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung wird von einem Beauftragten der Gemeinde wahrgenommen. Dieser übt das Hausrecht aus.

### § 4

#### Benutzung

- (1) Das Bürgerhaus darf vom Veranstalter nur zu dem im Überlassungsvertrag genannten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist unzulässig.
- (2) Vor und nach der Benutzung des Bürgerhauses hat der Veranstalter das Inventar der Küche auf Vollständigkeit und Beschädigungen zu überprüfen. Das Fehlen bzw. Beschädigen von Inventar ist dem Beauftragten der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Führt der Veranstalter die Kontrolle nicht durch, haftet er für sämtliches nach der Veranstaltung festgestelltes, fehlendes bzw. beschädigtes Inventar.
- (3) Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter den Saal und die Nebenräume besenrein zu verlassen. Außerdem sind der Parkettboden, das Foyer und die Toiletten feucht aufzuwischen. Die Tische müssen abgewaschen und die Stühle trocken abgewischt werden. Die Küche ist im gereinigten Zustand zu übergeben; insbesondere sind Boden, Wände und die Küchenmöbel einschließlich Ausschanktheke nass zu reinigen. Die Küchengeräte und das Geschirr sind im sauberen Zustand in die vorhandenen Schränke zu stellen. Etwaige Mängel kann die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters beheben lassen.
- (4) Nach Veranstaltungen sind die benutzten Räumlichkeiten bis spätestens 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages zu übergeben. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
- (5) Eine Bewirtung im Freien findet nicht statt, mit Ausnahmen von Festen, bei denen die Bevölkerung eingeladen ist. Ein Sitzplatz im Freien wird – mit Ausnahme von Festen – nicht angelegt.
- (6) Die Mitbenutzung der Außenanlagen des Bürgerhauses kann zugelassen werden. Ausgeschlossen ist das Fahren und Parken auf dem Schulhof. Die Belieferung kann ausnahmsweise, jedoch nur außerhalb der Unterrichtszeiten, über den Schulhof erfolgen. Zur Mitbenutzung des Schulhofs bedarf es der Zustimmung des zuständigen Trägers, unter Berücksichtigung der seither üblichen Regelung. Im Übrigen handelt es sich bei dem Gelände zwischen Bürgerhaus und Straße um Schulgelände.

### § 5

#### Ordnungsvorschriften

- (1) Räume und Einrichtungsgegenstände des Bürgerhauses sowie die Außenanlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln.

- (2) Beim Aufbau und Abbau der Bestuhlung und Betischung sowie Bedienung der Trennwand ist schonend zu verfahren. Insbesondere sind Beschädigungen des Fußbodens zu vermeiden.
- (3) Die vorhandenen Stühle und Tische dürfen grundsätzlich nicht ins Freie gebracht werden.
- (4) Das Anbringen von Dekorationen und Plakaten bedarf der Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Durch die Anbringung von Plakaten und Dekorationen dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen.
- (5) Bauliche Veränderungen im Bürgerhaus sind nicht gestattet.
- (6) Rechtzeitig vor Beginn einer Veranstaltung muss die Beleuchtung eingeschaltet und die Toiletten aufgeschlossen werden. Desweiteren muss der Notausgang jederzeit geöffnet werden können. Die nicht überlassenen Räume sind verschlossen zu halten.
- (7) Nach Beendigung der Veranstaltung muss die gesamte Beleuchtung wieder ausgeschaltet und das Gebäude verschlossen werden.
- (8) Die Heizungsanlage darf nur vom Beauftragten der Gemeinde bedient werden.
- (9) Der Übungsbetrieb endet um 24.00 Uhr. Ausgenommen hiervon sind genehmigte Einzelveranstaltungen.
- (10) Die Benutzer haben jede unnötige Störung der Nachbarschaft zu unterlassen. Insbesondere sind während der Veranstaltungen und der Übungsstunden die Fenster geschlossen zu halten. Lediglich während der Pausen ist das Öffnen der Fenster zum Durchlüften der Räumlichkeiten erlaubt.

## § 6

### Verhalten im Bürgerhaus

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (2) Nicht gestattet ist insbesondere
  - a) das Rauchen, wenn in den Räumen keine Tische aufgestellt sind,
  - b) das Mitbringen von Tieren.

## § 7

### Fundsachen

- (1) Fundsachen sind beim Beauftragten oder beim gemeindlichen Fundamt abzugeben.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem privaten Eigentum der Benutzer. Das gleiche gilt für die im Außenbereich des Bürgerhauses abgestellten Fahrzeuge.

## § 8

### Haftung, Beschädigung

- (1) Die Benutzung des Bürgerhauses und der Außenanlagen geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Eine Haftung der Gemeinde besteht nur dann, wenn der Gemeinde oder ihren Bediensteten grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Schadensersatzansprüchen seiner Bediensteten, Beauftragten, Besucher und sonstigen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung stehen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde verursacht wurde.

- (3) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin nach § 836 BGB (Haftung für den Bauzustand des Gebäudes) bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Benutzer haftet gegenüber der Gemeinde für alle über die Benutzung des Vertragsgegenstandes hinausgehenden Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung der Gemeinde entstehen und zwar ohne Rücksicht darauf, wer diesen verursacht hat.
- (5) Die vom Benutzer zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters behoben.
- (6) Für die in das Bürgerhaus verbrachten Geräte und Gegenstände der Vereine und sonstigen Benutzer übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (7) Jeder entstandene Schaden im Bürgerhaus oder an den Außenanlagen ist sofort dem Beauftragten oder der Gemeindeverwaltung zu melden.
- (8) Die Gemeinde kann die Stellung einer Kautions verlangen.

#### § 9 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung des Bürgerhauses zeitlich befristet oder auch dauernd untersagen. Der Veranstalter hat auf Verlangen das Gebäude sofort zu räumen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde dies ersatzweise auf Kosten des Veranstalters vornehmen. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet. Der Veranstalter kann dagegen keine Ersatzansprüche geltend machen.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Baltmannsweiler, 14.10.1986

Keim  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit dieser Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.